

Sportler können der Sozialversicherungspflicht unterliegen

Sportler, wie z. B. so genannte Vertragsamateure und Berufssportler können in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung der Versicherungspflicht unterliegen. Immer wieder kommt es einmal vor, dass dies in Streit steht. Das Sozialgericht Leipzig hat z. B. in einer im Februar 2015 veröffentlichten Pressemitteilung verkündet, dass es im Falle eines Fußballspielers zu entscheiden hatte, ob die während eines Spiels eingetretene Verletzung unter den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung stand und ob mithin ein Arbeitsunfall anerkannt werden kann. Dies wurde dort bejaht.

Zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht ist zu unterscheiden zwischen:

- a) Amateure
- b) Vertragsamateure
- c) Berufssportler

Amateure

Amateursportler üben ihren Sport nicht aus wirtschaftlichen Gründen aus, sondern zum Ausgleich und zur Erholung. Werden Sportler ausschließlich aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Bindung zu ihrem Verein tätig sind und erhalten sie keine wirtschaftliche Gegenleistung in Erfüllung ihrer Vereinspflichten, stehen sie nicht in einem Arbeitsverhältnis. Sie unterliegen mithin nicht der Sozialversicherungspflicht.

Werden bestimmte Zahlungen an die Sportler geleistet und liegt keine schriftliche Vertragsvereinbarung vor, so unterstellen die Sozialversicherungsträger in der Regel bei Zahlungen bis 200 € monatlich keine wirtschaftliche Gegenleistung. In diesen Fällen liegt bis zu diesem Betrag kein sozialversicherungsrechtlich relevantes Beschäftigungsverhältnis vor.

Vertragsamateure

Sog. Vertragsamateure nehmen eine Stellung zwischen Amateur- und Berufssportler ein. Sie unterscheiden sich von Berufssportlern dadurch, dass deren wirtschaftliche Haupterwerbstätigkeit nicht in der sportlichen Tätigkeit liegt. Vielmehr liegt eine Nebenerwerbstätigkeit aufgrund vertraglicher Gestellung zum Verein vor, mit der sie sich zur Erbringung sportlicher Leistungen nach Weisungen des Arbeitgebers (hier der Verein) verpflichten.

Liegt also eine vertragliche Vereinbarung zur Leistungserbringung gegen entsprechendes Entgelt vor und unterliegt der Sportler den Weisungen des Vereins hinsichtlich der Leistungserbringung ist in der Regel von einem sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnis auszugehen.

Übrigens: Bei einem im Arbeitsverhältnis stehenden Vertragsamateure sind auch die gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen zu beachten.

Berufssportler

Wenn Berufssportler ihren Sport für sich alleine ausüben, sind sie regelmäßig selbständig tätig und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Z. B. betrifft dies Golfer, Tennisspieler, Radrennfahrer und Profiboxer.

Betreibt der Sportler demgegenüber eine Mannschaftssportart (z. B. Fußball, Eishockey), dann ist er in der Regel ein abhängig Beschäftigter und gilt als Arbeitnehmer. Mithin unterliegt dieser Sportler der Sozialversicherungspflicht. Daran ändert sich auch nichts, wenn ein hohes Einkommen erzielt wird.

Holger Rest
Rentenberater

Rentenberatungsbüro Holger Rest

Büro Hockenheim (Postanschrift)
Karlsruher Str. 23 | 68766 Hockenheim
Telefon: 06205/ 30 66 31 | Telefax: 06205/ 10 19 30

Büro Heidelberg
Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: info@rentenberatung-rest.de | Homepage: www.rentenberatung-rest.de